

RICHTLINIEN

Zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich) und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der Fassung vom 06.04.2017

A. Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine und der Woiwodschaft Pommern wie auch für französische und polnische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine und Pommern in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

B. Förderkriterien

1. Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden Gruppen (z.B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin / ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

3. Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel 3 Tage nicht überschreiten.
4. Besuche und Gegenbesuche werden im Regelfall im Abstand von zwei Jahren gefördert; bei Schulen sind Ausnahmen möglich.

5. Die Zuschüsse betragen:

- für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer bis zu 25 Jahren sowie
- für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren (eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu 10 Jugendlichen)

| | |
|---|------------|
| a) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine | 70,-- Euro |
| b) bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken | 35,-- Euro |
| c) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Pommern | 70,-- Euro |
| d) bei Besuchen von Pommern-Gruppen in Mittelfranken | 70,-- Euro |

Wie oben angegeben sind die tatsächlichen Zahlen sind höher einzuschätzen, da weitere Begegnungsmaßnahmen erfasst sind. Die tatsächlichen Zahlen sind höher einzuschätzen, da weitere Begegnungsmaßnahmen erfasst sind. Die tatsächlichen Zahlen sind höher einzuschätzen, da weitere Begegnungsmaßnahmen erfasst sind.

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes und der Kommission der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zuschüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt.

C. Verfahren

1. Der Zuschuss ist schriftlich beim Bezirk Mittelfranken - Bezirksverwaltung - Postfach 617, 91511 Ansbach oder per E-Mail an regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de, zwei Monate vor Reiseantritt formlos zu beantragen.

Der Antrag muss nähere Angaben über

- a) Art, Zweck der Reise oder Veranstaltung
- b) Reiseziele
- c) Reisedauer
- d) französische bzw. polnische Partner
- e) Programm
- f) Zahl und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- g) Kosten
- h) anderweitige Förderungen

enthalten.

2. Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.
3. Der Bezirksverwaltung ist spätestens zwei Monate nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:
 - a) Teilnehmerliste
 - b) detaillierte Aufstellung der Kosten und Einnahmen für die Maßnahme
 - c) Zuwendungsbescheide anderer Förderer
 - d) Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk oder die Kommission der Europäischen Union genügt die Vorlage der Abrechnung mit diesen.

4. Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.
5. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 18.10.1983 in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Ansbach, den 06.04.2017

Bezirk Mittelfranken



Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident